

wurde folgender Antrag in der ständischen Schrift beliebt: „was den besondern Theil betrifft, so zerfallen die in demselben beabsichtigten Abänderungen in zwei Classen, denn sie sind 1) theils solche, welche aus den angenommenen allgemeinen Principien nothwendig fließen oder durch veränderte Einrichtungen bedingt werden, z. B. die Benennung von gewissen Classen; 2) theils specielle Milderungen und Erläuterungen. Das ins Leben Treten der unter 1) erwähnten Abänderungen ist unbedingt nothwendig — aber auch von denen unter 2) glaubte man einige herausheben zu müssen, deren sofortiges Erscheinen dringend zu wünschen ist. Es sind diese letzteren in der Beilage sub B. nebst den wenigen anderweiten Modificationen, welche dabei beantragt werden, zusammengestellt. Die Ständeversammlung erlaubt sich demgemäß ihre Autorisation auszusprechen: daß die aus den angenommenen allgemeinen Principien nothwendig fließenden sowohl, als die durch veränderte Einrichtungen bedingten speciellen Abänderungen auf dem Wege der Verordnung dergestalt ins Leben gerufen werden möchten, daß 1) die Eisenstrafe mit einer gleichen Dauer der Detention in der Strafanstalt des 1. Grades. 2) Die Strafscompagnie mit einer gleichen Dauer der Detention in der Strafanstalt 2. Grades, und 3) der Kettenarrest mit Arbeitsarrest bei Wasser und Brod von gleicher Dauer allenthalben vertauscht würde. Eine gleiche Erklärung hat sie in Bezug auf die in der Beilage unter B. enthaltenen Punkte unter vorausgesetzter Genehmigung der dabei vorgeschlagenen Modificationen abzugeben — und überläßt in Bezug auf sämtliche in dem besondern Theile vorzunehmenden Abänderungen Ew. Königl. Maj. und Ew. Königl. Hoheit, auf welche geeignet scheinende Maße Allerhöchst und Höchst sie dieselben zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen wollen.“ Im gegenwärtig vorliegenden Decrete giebt nun die Staatsregierung die Zusicherung, daß noch während des gegenwärtigen Landtags der zweite Theil des Militair-Strafgesetzbuches anderweit, und zwar dann in Einklang gebracht mit den Principien des neuen Criminalgesetzbuchs vorgelegt werden soll; macht aber zugleich die Eröffnung über die Art, wie der ständische Antrag ausgeführt wurde, und zwar in zwei Punkten macht sie eine besondere Eröffnung. Der eine, welcher auf den allgemeinen Theil sich bezieht, ist specieller Natur, der zweite, welcher sich auf den speciellen Theil bezieht, ist allgemeiner Natur. Ich erlaube mir letzteren voranzuschicken:

Es war, wie Sie ersehen haben, ein gewisses Strafmaß, ein Strafverhältniß zwischen den neu einzuführenden und den früher bestandenen Strafen angenommen worden, und nach diesen sollten die Bestimmungen des speciellen Theils abgeändert werden. Es ist dabei ein Umstand übersehen worden. Im allgemeinen Theile des Entwurfes, wie er angenommen wurde, war die körperliche Züchtigung in Wegfall gebracht, insofern der Soldat nicht in der zweiten Classe stand, während früher bloß Soldaten, welche in der ausgezeichneten Classe standen, von dieser Strafart frei waren; — es war dabei von der Ständeversammlung übersehen worden, daß im allgemeinen Theile bei speciellen Fällen die körperliche Züchtigung aus-

drücklich angedroht und für diese Fälle kein bestimmtes Strafmaß festgesetzt war. Die Staatsregierung war der ständischen Schrift zufolge vollkommen autorisirt, diese Lücke auszufüllen und hat das auch gethan, und statt der körperlichen Züchtigung theils gemeinen, theils geschärften Arrest an die Stelle treten lassen. Es fanden sich nur zwei Punkte, über welche man in Bezug auf die getroffenen Bestimmungen zweifelhaft sein konnte, und ich habe der verehrten Kammer diesen Umstand zu eröffnen, um ihr zu beweisen, mit welcher Gewissenhaftigkeit wir die Sache durchgesehen haben. Sie betreffen §§. 118. und 119. In diesen war für den Camera-den-Diebstahl, wenn er mit erschwerenden Umständen verknüpft war, die körperliche Züchtigung bestimmt. Diese beiden Sphen waren in dem vorgelegten Entwurfe in Wegfall gebracht, und sie sind auch jetzt in Wegfall gebracht worden, und man konnte nur darüber Zweifel haben, ob nicht, da die Bestimmungen des speciellen Theils eigentlich bleiben sollen, für die körperliche Züchtigung eine andere Schärfung hätte eintreten können. Da die Autorisation für die Regierung allgemein war, so glaubte die Deputation darüber weggehen zu dürfen. Noch weniger zweifelhaft war ihr der zweite Punct, welcher die §. 221. betraf. Dort war die körperliche Züchtigung angedroht für Offizier-Diener, welche im Kriege dem Militair-Strafgesetzbuch unterliegen und im Felde ihre Herren bestehlen. Diese Bestimmung war im Entwurfe weggelassen aber mit Recht bei der jetzigen Redaction wieder aufgenommen worden, weil der allgemeine Theil nur besagt, daß kein Soldat künftig der Züchtigung unterliegen soll, wenn er nicht in die zweite Classe versetzt wäre. Wenn also diese Bestimmung auf die Offiziers-Diener ausgedehnt worden wäre, so wäre das Princip ausgedehnt worden, was nicht in der Absicht der Ständeversammlung lag. Die Deputation glaubte darüber weggehen zu können, und es würde nun die erste Frage sein, ob man über diese Eröffnung nichts zu erinnern habe.

Präsident: Die Kammer hat vernommen, was vom hochgestellten Referenten ihr vorgetragen worden ist, und ich stelle die Frage: ob sie dies auf sich beruhen lassen wolle? Dies wird einstimmig bejaht.

Prinz Johann fährt in seinem mündlichen Referate fort: Der zweite Punct ist etwas schwieriger zu erläutern — er betrifft die §. 56., sonst 57. Der verehrten Kammer wird erinnert sein, daß in dem Militairstrafgesetzbuche zweierlei geschärfte Freiheitsstrafen angedroht sind, einmal die Detention in der Militair-Strafanstalt und dann der geschärfte Arrest. Erstere Strafe hat für den Unterofficier die Degradation zum Gemeinen, und für den Gemeinen die Versetzung in die 2. Classe zur Folge. Eine gleiche Folge war für den geschärften Arrest im Entwurfe nicht ausgedrückt. Nun geht durch das ganze Gesetzbuch das Recht der Commandobehörde die Strafe zu verwandeln, und zwar aus disciplineller Rücksicht. Der Deputation schien damals bedenklich der Commandobehörde die Befugnisse zu gestatten, nicht entehrende Strafen in entehrende zu verwandeln, und sie beantragte daher: „daß der geschärfte Arrest, welcher die Gel-